

Ausgabe **Juli 2009**

## Editorial



Ausgerechnet zur Zeit des so genannten Sommerlochs gibt es erste Silberstreifen am Horizont der Konjunkturlage. Die Bundesbank, eine der Schönfärberei eher unverdächtige Institution, geht davon aus, dass im abgelaufenen Frühjahrsquartal die Wirtschaftsleistung nur noch geringfügig zurückgegangen ist. Für das Jahr 2010 rechnet die Bundesbank nicht mehr mit einem weiteren Rückgang der Wirtschaftsleistung. Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung scheint langsam zu wirken.

Dass auch wirtschaftlich schwierige Zeiten Chancen bieten, zeigen auch zwei Fälle, in denen Mandanten von UHY die derzeit günstigen Preise für Zukäufe nutzen. Bei beiden Transaktionen waren wir mit der financial & tax due diligence beauftragt.

In unserem Interview stellen wir Ihnen dieses Mal die Phorms-Gruppe vor, die innerhalb kürzester Zeit ein neues ganzheitliches Schulkonzept erfolgreich am Markt platziert und damit gezeigt hat, dass auch Bildung auf der Basis marktwirtschaftlicher Prinzipien angeboten werden kann.

Unser Fachartikel erläutert Ihnen die wesentlichen Neuerungen für die Handelsbilanz durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Wir werden hierzu am 17. November 2009 in Berlin ein Intensivseminar für Mandanten und Geschäftsfreunde durchführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem nächsten **NEWSletter**.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Ihre



Reinhold M. Lauer



Dr. Ulla Peters

## Inhalt

Interview mit Johannes Nagel und Klaus Lechner, Phorms

**Seite 2**

BilMoG modernisiert das HGB  
Reinhold M. Lauer, WP/StB

**Seite 5**

IFRS News

**Seite 8**

Steuer News

**Seite 9**

UHY News

**Seite 13**

Impressum

**Seite 14**



Johannes Nagel

## Interview mit dem Finanzvorstand der Phorms Management AG, Herrn Johannes Nagel, und mit dem geschäftsführenden Direktor der Phorms Holding SE, Herrn Klaus Lechner, über Bildung in Deutschland

Herr Nagel, alle reden über die Bildungs-Misere in Deutschland. Phorms zeigt mit seinem außergewöhnlichen Schulkonzept neue Wege aus dem Bildungsproblem. Bitte stellen Sie unseren Lesern die Idee der Phorms-Schulen vor.

*„Bei der Entwicklung unseres Schulkonzepts haben wir uns stark an den Bedürfnissen der Eltern ausgerichtet. Wir haben sehr viel Marktforschung betrieben und intensive Gespräche geführt.“*

*Die Kernmerkmale unseres Konzepts haben sich dann rasch herauskristallisiert: Der Unterricht soll bilingual, also in Deutsch und Englisch sein, um die Kinder möglichst optimal auf die Herausforderungen einer globalisierten Welt vorzubereiten. Außerdem legen Eltern sehr viel Wert auf individuelle Förderung – schließlich lernen Kinder ganz verschieden, und Eltern wünschen, dass auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Kinder eingegangen wird, damit Talente nicht verkümmern, sondern aufblühen. Häufig sind sie auch der ständigen Entscheidungen müde. Kaum haben sie einen Kindergarten gefunden, müssen sie sich auf die Suche nach einer Grundschule machen, und wenig später steht schon die Wahl eines Gymnasiums an. Lieber wäre es den meisten, sie könnten sich auf ein Konzept verlassen, in einer Gemeinschaft bleiben. Worauf sie außerdem Wert legen, ist die soziale Vielfalt innerhalb der Schulgemeinschaft. Sie wollen keine Elite-Einrichtung, sondern eine Klassengemeinschaft, die die gesellschaftlichen Gegebenheiten widerspiegelt. Und es sind natürlich auch ganz pragmatische Wünsche wie Ganztagsbetreuung und familienfreundlicher Beginn des Unterrichts.“*

*Konkret sieht das Konzept so aus, dass in allen Phorms-Grundschulen die Kinder von zwei Pädagogen unterrichtet werden, einem Lehrer und einem Erzieher. Die Unterrichtssprachen sind Englisch und Deutsch, in der Grundschule findet bis zu 70% des Unterrichts in Englisch statt, in der Vorschule, also für die 5-jährigen, ist der Englischanteil noch höher. Das Gymnasium hat dann einen Anteil von ca. 50 % Englisch. Die Unterrichtsinhalte basieren auf dem jeweiligen Landesrahmenlehrplan und dem Cambridge International Curriculum. Die Gymnasien können dann entweder mit dem Abitur oder dem Internationalen Baccalauréate abgeschlossen werden. Die Klassenverbände sind klein und ermöglichen eine optimale Förderung jedes einzelnen Schülers. Zusätzlich haben wir alle Schulen mit modernen Medien wie interaktiven Whiteboards ausgestattet. Der Unterricht beginnt erst um 9:00 Uhr, Unterrichtsende ist dann gegen 16:00 Uhr. Die Betreuung findet aber von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr statt.“*

**Wie finanziert sich dieses Konzept, und wer kann sich eine solche Ausbildung für seine Kinder leisten?**

*„Die einzelnen Schulen sind finanziell unabhängige Einheiten, die sich über das Elterngeld und staatliche Zuschüsse mittelfristig selber finanzieren. Die Elternbeiträge richten sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen der Eltern und liegen – je nach Standort – zwischen 50,00 Euro und 999,00 Euro pro Monat exklusive Hortbetreuung. Phorms ist aber keine Eliteschule, sondern bietet Bildung für Kinder aus allen sozialen Kontexten. Besonders talentierte Kinder erhalten bei uns Stipendien, und für Geschwisterkinder sind Rabatte vorgesehen.“*



Klaus Lechner



© Grubits

## Interview

### Mit welcher Unternehmensstrategie will Phorms dieses Konzept umsetzen?

„Die Phorms Management AG wurde im Jahr 2005 gegründet. Unsere erste Schule Phorms Berlin Mitte startete 2006, 2007 kamen München, Köln und Frankfurt hinzu, in 2008 folgten Hamburg und Hannover. Bei den Eltern stießen wir auf ein riesiges Interesse. Wartelisten für unsere Schulplätze wurden eingerichtet, und unsere Standorte wurden schneller eröffnet, als ursprünglich geplant. Deutschlandweit unterrichteten wir im Schuljahr 2008/2009 an unseren sieben Phorms-Schulen mit ca. 250 international erfahrenen Lehrkräften insgesamt 1.200 Phorms-Students. An allen Standorten haben wir zunächst eine Grundschule aufgebaut, und in Berlin Mitte konnten wir bereits 2007 das erste Phorms-Gymnasium eröffnen. Ein Jahr später kam das zweite Gymnasium in München hinzu.“

Unsere Start-up Erfahrung beweist, dass ein Schulnetzwerk pädagogisch und wirtschaftlich auf hohem Qualitätsniveau operieren kann. Wir haben gleichzeitig gelernt, dass das Betreiben eines Schulnetzwerkes unter dem Dach einer starken Marke auch ein effektives und professionelles Management sowie das Angebot zentralisierter Dienstleistungen erfordert.

Die einzelnen lokalen Träger der Schulen sind Tochtergesellschaften der Phorms Management AG, die im Allgemeinen gemeinnützige Ziele verfolgen. UHY begleitet und berät uns bereits seit 2006 in steuerlichen Gestaltungsfragen nicht nur umfassend im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit. Unsere ausländischen Lehrkräfte standen vor dem Problem, plötzlich eine deutsche Einkommensteuererklärung anzufertigen.

Hier leistet uns UHY wertvolle Unterstützung, indem sie jährlich an allen Standorten einen Workshop zur Erstellung der Einkommensteuererklärung in Deutschland für unsere Lehrer durchführt. Die Phorms Management AG ist ein schlankes Unternehmen, das für die einzelne Schule zunächst einmal die finanzielle und konzeptionelle Unterstützung stellt, die sie braucht, um zu starten und sich zu etablieren. Danach erbringt sie Leistungen, die durch eine Bündelung günstiger für die einzelne Schule sind, als wenn die Schule sie selbst einzeln abbilden müsste. Beispiel dafür sind eine IT-Infrastruktur, ein zentrales Personalmanagement und Fortbildung der Lehrkräfte auf internationalem Niveau, die Materialbeschaffung oder die Bereitstellung moderner Marketingmittel. Die Phorms Management AG hilft beim Aufbau der Standorte und stellt den Schulen zentrale Dienstleistungen zur Verfügung.“

### Herr Lechner, Sie sind einer der beiden geschäftsführenden Direktoren der Phorms Holding SE. Welche Ziele verfolgt die Phorms Holding SE?

„Phorms ist mehr als nur Schule. Die Marke Phorms hat die Vision, weitere Produkte und Dienstleistungen rund um den Bereich Bildung zu etablieren. Deshalb haben sich weitere Schwesterfirmen mit der Phorms Management AG zum Phorms-Markenverbund zusammengeschlossen.“

Die PerPhorms Management GmbH ist eine Fondsgesellschaft für Finanzanlageprodukte im Bereich Schule und Bildung. Ziel der InPhorms GmbH ist es, über das Internet als neuen Kommunikationskanal Schulen, Eltern und Lehrer stärker miteinander zu vernetzen. Ziel der



© Grubits



© Grubits



© Grubits

## Interview

*TransPhorms AG ist es, Privatschulen im In- und Ausland zu erwerben, sie zu betreiben und zu managen.*

*Die meisten dieser Unternehmen waren bereits vor der Errichtung der Phorms Holding SE im Jahr 2008 gegründet und aktiv tätig. Mit der Phorms Holding SE wollen wir alle Phorms-Unternehmen unter einem Dach vereinen. Alle Unternehmen sind inzwischen neben Phorms Management AG Tochtergesellschaften der Phorms Holding SE. Der Prozess der Einbringung der einzelnen Gesellschaften in die Phorms Holding wurde intensiv und kompetent durch UHY begleitet. Für die meisten Einbringungsvorgänge waren Sacheinlage- sowie Nachgründungsprüfungen notwendig, die von UHY durchgeführt wurden. Mitglieder des Prüfungsteams waren Frau Dr. Peters, Frau Kulla und Herr Lauer. Von Vorteil war dabei, dass UHY unsere Unternehmen bereits seit 2006 beratend unterstützt. Auch nach erfolgreichem Abschluss der Einbringungsvorgänge berät uns UHY weiter und wird uns bei der Erstellung unseres ersten Konzernabschlusses nach IFRS unterstützen.*

*Unter dem Schirm der Phorms Holding können wir alle unsere Tochtergesellschaften strategisch auf das eine Ziel ausrichten: exzellente Bildung auf hohem Niveau anzubieten.“*

**Herr Nagel, Herr Lechner, wir danken für dieses Gespräch und wünschen für die Umsetzung der Phorms-Idee weiterhin gutes Gelingen.**



## **BilMoG modernisiert das HGB** **- Anpassung des deutschen Bilanzrechts an die IFRS -** **Reinhold M. Lauer, WP/StB**

### **1. Vorbemerkungen**

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Die ursprünglich geplante Verabschiedung des Gesetzes noch im Kalenderjahr 2008 ist somit nicht gelungen. Dies ist im Wesentlichen der Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet, die im Spätherbst 2008 mit voller Wucht auch die deutsche Wirtschaft erreicht hat und in deren Folge auch der Regierungsentwurf zum BilMoG vom 21. Mai 2008 wesentliche Änderungen erfahren hat. Einige im Gesetzentwurf enthaltene Anpassungen des HGB an die internationale Rechnungslegung (IFRS) sind in der nun Gesetz gewordenen Fassung gänzlich gestrichen worden. In anderen Fällen sind aus Bilanzierungspflichten des Regierungsentwurfs letztendlich Wahlrechte geworden. Ziel der Modernisierung des HGB ist die Weiterentwicklung des HGB-Bilanzrechts zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts - die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung - aufzugeben.

Darüber hinaus enthält das BilMoG Maßnahmen zur Deregulierung.

Dieser Beitrag geht nicht ein auf Neuerungen für den Konzernabschluss und für börsennotierte Unternehmen, die ebenfalls durch das BilMoG eingeführt wurden.

### **2. Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht für kleine Unternehmen**

Einzelkaufleute mit Umsatzerlösen bis zu 500.000 EUR und einem Jahresüberschuss bis

zu 50.000 EUR sind zukünftig von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit. Sie müssen allerdings weiterhin die steuerlichen Aufzeichnungspflichten beachten.

### **3. Anhebung der Schwellenwerte nach § 267 HGB**

Nach § 267 HGB werden Kapitalgesellschaften einschließlich der GmbH & Co KG in kleine, mittelgroße und große Gesellschaften eingestuft. Folge dieser Unterteilung nach Größenklassen sind bestimmte Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse. Die Werte wurden um rund 20 % angepasst. Der Schwellenwert für mittelgroß wird nunmehr überschritten bei Umsatzerlösen von mehr als 9,68 Mio. EUR und einer Bilanzsumme von mehr als 4,84 Mio. EUR. Als groß gelten nach dem BilMoG Unternehmen mit mehr als 38,50 Mio. EUR Umsatzerlösen und einer Bilanzsumme von mehr als 19,25 Mio. EUR. Das dritte Kriterium, die Anzahl der Mitarbeiter, bleibt unverändert.

### **4. Die wesentlichen Neuregelungen zur Bilanzierung im Einzelnen**

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen bisher einem Bilanzierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB), während nach den IFRS eine Trennung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte in eine Forschungs- und in eine Entwicklungsphase zu erfolgen hat. Für Forschungskosten besteht ein Aktivierungsverbot, während für die Herstellungskosten in der Entwicklungsphase eine grundsätzliche Bilanzierungspflicht besteht. Für nicht entgeltlich erworbene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und ähnliche immaterielle Vermögensgegenstände gibt es ein explizites Ansatzverbot. Diese Regelung der IFRS wurde durch das BilMoG nahezu

## BilMoG

deckungsgleich übernommen, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, dass es nach dem HGB ein Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten gibt, während nach IFRS die Entwicklungskosten grundsätzlich aktiviert werden müssen.

Zahlreiche Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte des HGB werden gestrichen. Auch dies bedeutet eine Anpassung an die IFRS, da diese – zumindest explizit – keine Ansatzwahlrechte, wohl aber zahlreiche Bewertungswahlrechte kennen.

Dazu gehört das bisherige Ansatzwahlrecht für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert im Jahresabschluss nach HGB, welches nunmehr zu einer Ansatzpflicht wird.

Abgeschafft wird weiterhin das Ansatzwahlrecht für Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB).

Gestrichen werden alle handelsrechtlichen Wahlrückstellungen. Andererseits wird die Bewertung von Rückstellungen an entsprechende Regelungen der IFRS dahingehend angepasst, dass erwartete zukünftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind, was tendenziell zu höheren Rückstellungen führt. Rückstellungen sollen zukünftig abgezinst werden, soweit sie eine voraussichtliche Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, was wiederum zu niedrigeren Rückstellungen führt. Bei den Pensionsrückstellungen, häufig der größte Posten unter den Rückstellungen, sollen ebenfalls künftige Gehalts- und Rentensteigerungen bei der Bewertung berücksichtigt werden, was bisher wegen des Stichtagsprinzips nicht zulässig war. Außerdem wird die im Mittelstand bisher übliche Abzinsung der Pensionsrückstellung mit dem steuerlich vorgeschriebenen Zinssatz von 6 % in Zukunft in der Handelsbilanz nicht mehr zulässig sein. Die Abzinsung hat mit dem langfristigen Marktzinssatz zu erfolgen, der von der Bundesbank ermittelt wird. Die Gutach-

ten für Pensionsrückstellungen werden daher in Zukunft die Beträge für die Handels- und die Steuerbilanz getrennt ermitteln müssen. Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus Versorgungszusagen dienen, sind zukünftig mit den Pensionsrückstellungen zu verrechnen, soweit diese Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind.

Latente Steuern werden nach dem BilMoG im Wesentlichen nach der Bewertungsmethode der IFRS berechnet. Dazu zählt auch, dass aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gebildet werden können, wenn mit einer Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu rechnen ist. Es bleibt allerdings dabei, dass es für aktive latente Steuern ein Ansatzwahlrecht gibt, während nach den IFRS eine Aktivierung zu erfolgen hat. Passive latente Steuern sind nach HGB und nach IFRS bilanzierungspflichtig.

Eine weitere wesentliche Neuregelung des BilMoG betrifft die steuerlichen Sonderposten. Bisher war die Inanspruchnahme steuerlicher Sonderabschreibungen und sonstiger steuerlicher Sonderposten fast immer davon abhängig, dass diese Sonderabschreibungen und Sonderposten auch in der Handelsbilanz gebildet wurden. Diese so genannte umgekehrte Maßgeblichkeit wird nun ersatzlos gestrichen. In Zukunft ist daher der Ansatz von steuerlichen Sonderabschreibungen und Sonderposten in der Handelsbilanz nicht mehr zulässig.

Bei der Aktivierung von Vorräten und von selbst erstellten Anlagegütern gab es bisher ein Bewertungswahlrecht, diese nur mit den Einzelkosten anzusetzen. Dieses handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht wird dahingehend eingeschränkt, dass die Gemeinkosten als Pflichtbestandteil zu den Herstellungskosten gehören. Damit wird der Herstellungskostenbegriff weitestgehend an die steuerlichen Regelungen und auch an die entsprechenden Regelungen nach IFRS angepasst.

## **BilMoG**

Für die Währungsumrechnung von Bilanzposten wird nunmehr eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Nach § 256a HGB-B soll die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Bilanzposten zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag erfolgen. Bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr sind dabei auch zum Bilanzstichtag nicht realisierte Gewinne zu berücksichtigen. Bei längerfristigen Posten gilt dagegen wie bisher das Realisationsprinzip.

Außerdem werden zahlreiche neue Angaben für den Anhang eingeführt, welche die Informationsfunktion des Anhangs erweitern sollen.

### **5. Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften**

Das HGB in der Fassung des BilMoG ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, bei einem Abschlussstichtag 31.12. also erstmals auf den Jahresabschluss zum 31.12.2010. Eine freiwillige Anwendung bereits für das Geschäftsjahr 2009 ist zulässig, wenn alle neuen Vorschriften insgesamt angewandt werden.

Für die zahlreichen Neuerungen des BilMoG gibt es Übergangsvorschriften und bei diesen teilweise Wahlrechte.

Das BilMoG ist die umfangreichste Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts seit 1985, also seit fast 25 Jahren. Die bilanzierenden Unternehmen sollten daher die bis zum Jahresende verbleibende Zeit nutzen, um anhand von Probeabschlüssen zu ermitteln, welche Änderungen sich bei ihren Jahresabschlüssen ergeben, ob eine vorzeitige Anwendung des BilMoG in ihrem bilanzpolitischen Interesse liegt und wie sie die Übergangsvorschriften anwenden wollen.

Soweit hierbei Beratungsbedarf besteht, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.



## IFRS News

### Neuer Entwurf zur Bilanzierung von Ertragsteuern

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 31.03.2009 den Entwurf eines neuen Standards zur Bilanzierung von Ertragsteuern (ED/2009/2 Income Tax) veröffentlicht. Der neue Standard soll nach seiner Verabschiedung den bisherigen IAS 12 *Ertragsteuern* vollständig ersetzen. Das grundlegende Konzept des bilanzorientierten Ansatzes (temporary concept), welches durch das BilMoG zukünftig auch im HGB Anwendung findet, wird beibehalten.

Gemäß dem Entwurf sollen latente Steuern zukünftig nach der Fristigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Schulden in kurz- und langfristig aufgeteilt und in der Bilanz entsprechend ausgewiesen werden. Nach dem derzeitigen IAS 12 dürfen latente Steuern nicht unter den kurzfristigen Vermögenswerten bzw. Schulden ausgewiesen werden, gelten also grundsätzlich als langfristig.

Aktive latente Steuern sind nach dem Entwurf zukünftig zunächst vollständig anzusetzen. Dies gilt auch für aktive latente Steuern auf Verlustvorträge. In einem weiteren Schritt sind dann gegebenenfalls Wertberichtigungen vorzunehmen. Der Bilanzansatz entspricht dann der wahrscheinlich abzugsfähigen temporären Differenz.

Die Ausnahmeregelung beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Schulden soll gestrichen werden. Nach IAS 12.33 sind Unterschiede zwischen IFRS-Buchwert und Steuerbilanz bei der Erstverbuchung nicht Gegenstand latenter Steuern, wenn es sich um Zuwendungen der öffentlichen Hand handelt, die Zuwendung den steuerlichen Buchwert nicht mindert, aber vom IFRS-Buchwert in Abzug gebracht wird. Dies betrifft beispielsweise steuerfreie Investitionszulagen. Zukünftig sollen auch auf solche temporären Differenzen latente Steuern gebildet werden.



## Steuer News

### Bürgerentlastungsgesetz verabschiedet

Am 19.06.2009 hat der Bundestag das sog. „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ beschlossen, dem der Bundesrat am 10.07.2009 zugestimmt hat. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können hiernach besser von der Steuer abgesetzt werden. Daneben enthält das Gesetz auch Erleichterungen bei der Unternehmensbesteuerung sowie weitere Anpassungen. Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Gesetzesänderungen im Einzelnen:

**Aufwendungen für die Basiskranken- und Pflegeversicherung:** Ab 2010 können alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern. Weiterhin besteht nun zum ersten Mal die Möglichkeit, die Beiträge für Kinder, die bei den Eltern privat mitversichert sind, vollständig abzusetzen.

**Aufwendungen für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen u. a.:** Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah vor, dass neben den Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung keine weiteren Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzusetzen sind. Nach dem nun beschlossenen Gesetz können die sonstigen Vorsorgeaufwendungen grundsätzlich weiterhin als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Hierzu wird ein – zusammen mit den Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung - erhöhtes Abzugsvolumen eingeführt (EUR 1.900 für Arbeitnehmer sowie EUR 2.800 für Selbständige). Das Abzugsvolumen steht dabei primär für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen werden daher nur berücksichtigt, soweit das Abzugsvolumen durch diese noch nicht aufgebraucht ist.

Die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung bleiben – auch wenn das Abzugsvolumen überschritten ist - in jedem Fall voll abzugsfähig.

**Anhebung der Freigrenze bei der Zinsschranke:** Die Freigrenze bei der sog. Zinsschranke wird zeitlich befristet auf EUR 3,0 Mio. erhöht. Erreicht bzw. überschreitet der Nettoszinsaufwand eines Betriebes diesen Betrag, fällt er grds. in vollem Umfang unter die Abzugsbeschränkung des § 4 h Abs. 1 EStG, soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände eingreift (sog. „Fallbeileffekt“). Die Erhöhung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.05.2007 beginnen, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2010 enden.

**Ausweitung der Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer:** Bereits ab dem 01.07.2009 gilt die Umsatzgrenze von TEUR 500 bundeseinheitlich für alle Unternehmen, jedoch befristet bis zum 31.12.2011.

**Verlustabzug bei Körperschaften:** Das Gesetz sieht eine auf zwei Jahre befristete Sanierungsklausel für Unternehmen vor, damit sie bei der Übernahme eines anderen Unternehmens dessen Verlustvorträge steuerlich nutzen können. Die Sanierungsklausel ist tatbestandlich an das Sanierungsprivileg in der Insolvenzordnung angelehnt. Der Unternehmenserwerb muss daher darauf gerichtet sein, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. Das Merkmal der Erhaltung der Betriebsstrukturen ist nur erfüllt, wenn Arbeitsplätze erhalten werden oder eine Betriebsvereinbarung über Arbeitsplätze geschlossen wird oder durch Einlage neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Erforderlich ist, dass zumindest eines dieser Merkmale erfüllt wird. In der ursprünglichen Version des Entwurfs hätten die Kriterien zusammen erfüllt sein müssen. Die Regelung findet Anwendung für Beteiligungserwerbe zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2009.

## Steuer News

### EST: Gewerblicher Grundstückshandel auch bei Nichtüberschreiten der Drei-Objekt-Grenze

Bei Nichtüberschreiten der Drei-Objekt-Grenze wird in Fällen der Grundstücksbebauung der Bereich der privaten Vermögensverwaltung nur überschritten, wenn der (unbedingte) Entschluss zur Grundstücksveräußerung spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses der auf die Bebauung gerichteten Verträge gefasst worden ist.

Der BFH stellte in seinem Urteil vom 17.12.2008 klar, dass grundsätzlich auch bei der Veräußerung nur eines Objektes ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen kann, dass aber in solchen Fällen nach dem Entschluss zur **unbedingten** Veräußerungsabsicht eine nachhaltige, auf die Mehrung des Verkaufspreises gerichtete Tätigkeit vorliegen muss. Dies müsse zweifelsfrei nachweisbar sein. Der Nachweis einer nur bedingten Veräußerungsabsicht reiche hier nicht aus.

### EST/LSt: Neuerungen bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern

Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2008 wird hinsichtlich der Reisekosten nicht mehr zwischen Dienstreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechsellätigkeit unterschieden. Es wird nunmehr allein auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit abgestellt. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Diese Qualifizierung ist wichtig für die Anwendung der Reisekostengrundsätze.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig

davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich an einem Arbeitstag je Kalenderwoche aufgesucht wird.

Sucht der Arbeitnehmer die Einrichtung des Arbeitgebers mit einer gewissen Nachhaltigkeit auf - das heißt einmal arbeitswöchentlich (in der Regel: 52 Wochen abzgl. 6 Urlaubswochen = 46 Arbeitswochen pro Kalenderjahr) - wird diese zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Dies gilt, wenn der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgebereinrichtungen regelmäßig aufsucht, für jede dieser Einrichtungen. Dies gilt auch, wenn die 46 Tage „lanwidrig“ nicht erreicht werden. Umgekehrt führt eine Tätigkeit im Betrieb von mindestens 46 Tagen im Kalenderjahr zur unwiderlegbaren Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Regelmäßige Arbeitsstätte kann auch die Wohnung des Arbeitnehmers sein. Besteht daneben eine regelmäßige Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers, handelt es sich bei den Fahrten von der Wohnung dorthin gleichwohl um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und nicht um Dienstfahrten, bei denen die Reisekostengrundsätze gelten.

### EST/LSt: Aufwendungen für Fahrtkosten zu ständig wechselnden Arbeitsstätten

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und (regelmäßiger) Arbeitsstätte sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG nur in Höhe der Entfernungspauschale von EUR 0,30 abzuziehen. Nach der früheren Rechtsprechung des BFH war die Pauschale auch dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Arbeitsstätten eingesetzt wurde, soweit sich diese innerhalb eines üblichen Einzugsbereichs von ca. 30 km befanden.

## Steuer News

Die Rechtsprechung ist nach dem BFH-Urteil vom 18.12.2008 überholt, die neuere Rechtsprechung unterscheidet jetzt strikt zwischen Fahrten zwischen Wohnung und **regelmäßiger** Arbeitsstätte einerseits und Fahrten zwischen Wohnung und **ständig wechselnden** Tätigkeitsstätten.

Die Argumentation hinsichtlich regelmäßiger Arbeitsstätten (siehe separater Artikel) kann jedoch nicht auf ständig wechselnde Arbeitsstätten angewendet werden. Bei wechselnden Arbeitsstätten ist der Arbeitnehmer, um beweglich zu bleiben, typischerweise auf ein Kraftfahrzeug angewiesen. Zudem schwankt die Entfernung vom Wohnort oft stark. Deshalb sind Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten unabhängig von der Entfernung - die 30 km-Grenze ist nicht mehr anwendbar - bereits ab dem ersten Kilometer mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen.

### USt: Keine Erstattung der Sondervorauszahlung bei Widerruf der Dauerfristverlängerung

Wird die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen widerrufen und die Sondervorauszahlung auf die Vorauszahlungen für den letzten Voranmeldungszeitraum, für den die Fristverlängerung gilt, angerechnet, ist der insoweit nicht verbrauchte Betrag der Sondervorauszahlung nicht zu erstatten, sondern mit der Jahressteuer zu verrechnen. Nur soweit die Sondervorauszahlung auch durch diese Verrechnung nicht verbraucht ist, entsteht ein Erstattungsanspruch. Dies geht auf das BFH-Urteil vom 16.12.2008 zurück.

### USt: Einführungsschreiben zur Steuerbefreiung der Heilbehandlungen (BMF)

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in seinem umfangreichen Schreiben vom 26.06.2009 zur Neuregelung der Steuerbefreiung von Heilbehandlungen in § 4 Nr. 14 UStG Stellung genommen.

Durch die Neuregelung des § 4 Nr. 14 UStG zum 01.01.2009 werden ambulante wie auch stationäre Leistungen, die der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen, in einer Befreiungsvorschrift zusammengefasst. Die bisherige Steuerbefreiung für Heilbehandlungen im Bereich Humanmedizin wird in dem neuen § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG fortgeführt. Die neue Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG fasst für Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen in Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung die bisherigen Befreiungsvorschriften nach § 4 Nr. 16 Buchst. a bis c UStG zusammen und entwickelt sie weiter.

Das BMF äußert sich in dem oben genannten Schreiben u. a. zum Umfang der Steuerbefreiung, zu den Besonderheiten bei der Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin, der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung in Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung sowie zu den Leistungen von Einrichtungen zur integrierten Versorgung (Managementgesellschaften) und den Praxis- und Apparategemeinschaften.

## Steuer News

### Das Investitionszulagengesetz 2010 - Der Anfang vom Ende der Investitions- zulage

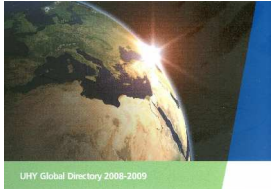
Mit dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2010 läutet der Gesetzgeber das Ende der steuerlichen Förderung von Investitionen in Ostdeutschland ein. Das Gesetz verlängert die Förderung bei weitgehender Übernahme der Vorgängerregelung (InvZulG 2007) bis zum Ende des Jahres 2013 zu herabgesetzten und abschmelzenden Zulagesätzen.

Der Kreis der begünstigten Steuerpflichtigen und Investitionen hat sich nicht geändert. Für Investitionen, mit denen vor dem 01.01.2010 begonnen wird und die vor dem 01.01.2014 abgeschlossen werden, bleibt es bei den bisherigen Zulagesätzen. Nach dem 01.01.2010 verringert sich die Grundzulage von 12,5 % auf 2,5 % im Jahr 2013.

Die folgende Tabelle zeigt die in § 6 InvZulG vorgesehenen Zulagesätze (begünstigt sind nur Erstinvestitionen) in Abhängigkeit vom Beginn des Investitionsvorhabens:

Beginn der Investition	Grundzulage für alle begünstigten Fälle und Investitionen	erhöhte Zulage für kleine und mittlere Unternehmen
vor dem 01.01.2010	12,5 %	25,0 %
vor dem 01.01.2011	10,0 %	20,0 %
vor dem 01.01.2012	7,5 %	15,0 %
vor dem 01.01.2013	5,0 %	10,0 %
vor dem 01.01.2014	2,5 %	5,0 %

Die um 2,5 %-Punkte erhöhte Förderung im sog. Randgebiet wird im InvZulG 2010 nicht mehr durchgeführt.



## UHY News

### UHY auf der BIOTECHNICA

UHY ist wie im Vorjahr auf der BIOTECHNICA, die vom 6. bis 8. Oktober 2009 in Hannover stattfindet, vertreten. Gemeinsam mit unseren bioPLUS-Partnern werden wir auf dem Gemeinschaftsstand Berlin-Brandenburg (Halle 9, Stand E53) das von uns mit herausgebrachte Buch

#### Biotechnologie '09

präsentieren.

### Seminar für Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte

Das Seminar zur Information von Vorständen, Aufsichtsräten und Geschäftsführern über ihre Pflichten und Risiken in wirtschaftlich schwierigen Zeiten findet nunmehr am 15. Oktober 2009 ab 16:00 Uhr in Berlin-Adlershof statt. Wenn Sie an diesem Seminar interessiert sind, teilen Sie uns dies bitte unter [weber@uhy-berlin.de](mailto:weber@uhy-berlin.de) mit. Wir informieren Sie dann, sobald die Programmdetails feststehen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

## Impressum

UHY NEWSletter wird veröffentlicht von UHY Lauer & Partner und der UHY Deutschland AG  
Zimmerstraße 23  
D-10969 Berlin.

Redaktion:  
UHY Lauer & Partner,  
Birgit Weber Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de  
www.uhy-berlin.de  
www.uhy-deutschland.de

UHY Deutschland AG und UHY Lauer & Partner sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des UHY NEWSletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWSletter keine Entscheidungen getroffen werden.